

**Satzung des TSV Haar e.V.
VR 5291 Amtsgericht München
eingetragen per 12.04.2013**

PRÄAMBEL

A. GRUNDLAGEN, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

B. VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

C. VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN

D. ORGANE DES VEREINS

E. ABTEILUNGSSPEZIFISCHE REGELUNGEN

F. VEREINSLEBEN

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Satzung des TSV Haar e.V.

PRÄAMBEL

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Der Verein versteht sich als Solidargemeinschaft und ermöglicht den ihn bildenden Abteilungen und Sparten im Rahmen seiner Möglichkeiten die Verwirklichung ihrer Sportart unter gleichberechtigten und leistungsbezogenen Voraussetzungen.
Notwendige Kosten zur Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2) sind von der Gesamtheit zu tragen. Hohes ehrenamtliches Engagement, Jugendarbeit und sportliche sowie sonstige Leistungsfähigkeit (z.B. Spendenaufkommen) sind positiv zu berücksichtigen. Der Realisierung dieses Solidaritätsprinzips dient die Finanzordnung. Sie muss den Funktionsträgern genügend Raum zur Entfaltung ihrer Kreativität, Fähigkeiten und Einsatzbereitschaft lassen.

A. GRUNDLAGEN, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein Haar e.V.", hat seinen Sitz in Haar bei München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer 5291 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind blau/schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports. Besondere Schwerpunkte sind
 - die Jugendarbeit
 - die Förderung des Gesundheits- und Seniorensports
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung der Erziehung
2. Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch
 - die Bereitstellung von Sportanlagen
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, das Anbieten von Kursen
 - die Durchführung von Trainingscamps mit Übernachtungen
 - die Förderung sportartübergreifender Sportangebote und Feriensportwochen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Satzung des TSV Haar e.V.

B. VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des "Bayerischen Landessportverbandes e.V." und der dem BLSV angeschlossenen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Abs. 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Abs. 1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Abs. 1.

C. VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN

§ 5 Mitgliedschaftsformen

1. Der TSV Haar e.V. besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es besteht eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft, sodass eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des TSV Haar auch eine Mitgliedschaft im TSV Haar selbst voraussetzt und umgekehrt. Dies gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Folgende Mitgliedschaftsformen im Hauptverein und den Abteilungen werden unterschieden
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Kurzzeitmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
3. Das Eintreten in die passive Mitgliedschaft kann von einem aktiven Mitglied nur durch schriftlichen Antrag über die Geschäftsstelle an den Vorstand gerichtet werden, der über den Antrag entscheidet. Die passive Mitgliedschaft ist an besondere Gründe in der Person des Mitglieds gebunden und kann nur beantragt werden, wenn das Mitglied vorübergehend nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann (z.B. gesundheitliche Gründe, Auslandsaufenthalt). Die Voraussetzungen hat das Mitglied gegenüber dem Verein glaubhaft darzulegen. Der Eintritt in die passive Mitgliedschaft kann monatlich zum Ersten des Folgemonats beantragt werden. Bereits anteilig entrichtete Vereins- oder Abteilungsbeiträge werden nicht rückerstattet, können dem Mitglied auf Antrag jedoch gutgeschrieben werden, für den Fall, dass die aktive Mitgliedschaft wieder auflebt. Dies muss vom Mitglied zum gegebenen Zeitpunkt schriftlich beantragt werden. Während der passiven Mitgliedschaft kann das Mitglied die sportlichen und überfachlichen Vereins- und Abteilungsangebote nicht nutzen. Die Teilnahme an der/den Abteilungsversammlungen ist davon unberührt, gleiches gilt für Vereinsämter.
4. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft ist für einen bestimmten Zeitraum im Hauptverein oder einer seiner Abteilungen möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzzeitmitgliedschaften ergeben sich aus dieser Satzung bzw. aus der Beitritts-, Beitrags- und Austrittsordnung (BBAO). Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können. Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die übrigen Regelungen dieser Satzung.
5. Außerordentliche Mitglieder können z.B. juristische Personen, nichts rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (wie BGB-Gesellschaft) werden. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dieser Satzung bzw. der Beitritts-, Beitrags- und Austrittsordnung (BBAO). Außerordentliche Mitglieder haben bei Abteilungs- und Delegiertenversammlungen kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein, eine Handelsgesellschaft und eine andere Personenvereinigung (wie z.B. BGB-Gesellschaft) werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Hauptverein und zumindest eine seiner Abteilungen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten ist, der über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

Satzung des TSV Haar e.V.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung einen Widerspruch einlegen, über den der Vereinsrat abschließend entscheidet.

3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Vereinsbeitritt der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

Die aktiven Mitglieder, Ehrenmitglieder, Kurzzeitmitglieder und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten der Abteilung, in der sie gemeldet sind, teilzunehmen. Sie üben ihre Mitwirkungsrechte durch die Teilnahme an den Abteilungs- und Delegiertenversammlungen aus, außerordentliche Mitglieder sind bei Abteilungs- und Delegiertenversammlungen nicht stimmberechtigt. Die passiven Mitglieder sind nicht berechtigt, das Sportangebot des Vereins zu nutzen. Ihre Mitwirkungsrechte üben die passiven Mitglieder durch die Teilnahme an den Abteilungs- und Delegiertenversammlungen aus.

2. Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den weiteren Vereinsordnungen zu verhalten. Sie sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Jeder Anschriftenwechsel, jede Änderung der Kontoverbindung und jede persönliche Veränderung, die für das Beitragswesen relevant ist, sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Hauptverein und seinen Abteilungen endet einheitlich durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Ergänzende Gründe für eine Beendigung der Mitgliedschaft sind Insolvenzantrag und Löschung aus dem Handelsregister/Vereinsregister bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen, Handelsgesellschaften und anderen Personenvereinigungen (wie z.B. BGB Gesellschaften).
 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Hauptverein und seinen Abteilungen ist durch das Mitglied schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten grundsätzlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres über die Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Unbeschadet davon kann die Mitgliedschaft im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Verein und Mitglied aufgehoben werden.
 3. a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und auch die in der zweiten Mahnung gesetzte angemessene Zahlungsfrist fruchtlos verstrichen ist.
 - durch Äußerungen oder sein sonstiges Verhalten in grober Weise gegen die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz mehrmaliger Aufforderung nicht befolgt.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss ist mit der Begründung zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 - c) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinsrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, gibt der Vorstand den Vorgang innerhalb von zwei Wochen zur weiteren Behandlung an den Vereinsrat ab.
4. Alles Weitere regelt die Beitritts-, Beitrags- und Austrittsordnung (BBAO).

Satzung des TSV Haar e.V.

§ 9 Beitragswesen, Nutzungsentgelte und Kursgebühren

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Diese setzen sich aus dem Hauptvereinsbeitrag und den jeweiligen Abteilungszusatzbeiträgen zusammen.
Abteilungszusatzbeiträge dienen dazu, den regelmäßigen Finanzbedarf, der für einzelne Abteilungen regelmäßig oder jährlich einmalig entsteht, wie z. B. Kosten für Trainer oder Trainingsplanung zu decken.
Folgende Personengruppen sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit: Die Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter, die Mitglieder des Revisionsausschusses, die Beisitzer, alle Trainer/Übungsleiter mit schriftlichem Vertrag, die Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre und mehr angehören.
2. Weiterhin können von den Mitgliedern einmalige Aufnahmegebühren gefordert werden.
3. Der Vereinsrat ist berechtigt, die Beitragssätze nach bestimmten Kriterien zu staffeln (z.B. für Familienmitgliedschaften, Kinder und Jugendliche, Wehrdienstleistende). Über die Höhe der Hauptvereinsbeiträge und der Aufnahmegebühren bestimmt der Vereinsrat und über die Höhe der regelmäßigen oder jährlich einmaligen Abteilungszusatzbeiträge der jeweilige Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand.
4. Der Hauptvereinsbeitrag für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 ist halbjährlich zum 01.01. und 01.07. im voraus zur Zahlung fällig. Hiervon abweichend können die einzelnen Abteilungsleiter für die Abteilungszusatzbeiträge gesonderte Fälligkeitstermine im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmen.
5. Der Hauptvereinsbeitrag für Kurzzeitmitglieder gemäß § 5 Abs. 4 ist mit Aufnahme in den Verein im voraus für die gesamte Dauer der Vereinszugehörigkeit zur Zahlung fällig. Hiervon abweichend können die einzelnen Abteilungsleiter für die Abteilungszusatzbeiträge gesonderte Fälligkeitstermine im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmen.
6. Für die Nutzung von Vereinseinrichtungen/Sportanlagen (z.B. Tennis-, Badminton- und Squashplätze im Racket-Park) können von einzelnen Mitgliedern abweichende Nutzungsentgelte erhoben werden. Die Höhe der Nutzungsentgelte – abgestuft nach einzelnen Nutzergruppen – bestimmt der Vorstand.
7. Gemäß § 2 Abs. 2 können bei Kursangeboten von den Mitgliedern gesonderte Kursgebühren erhoben werden.
8. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen nicht zu decken ist (z.B. Finanzierung eines Projektes), kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des jährlichen Mitgliedsbeitrags nach §9 Nummer 1 nicht übersteigen.
9. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein und seinen Abteilungen verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein und seinen Abteilungen – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
10. Alles Weitere regelt die Beitritts-, Beitrags- und Austrittsordnung (BBAO).

§ 10 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder
 - einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen oder auf die Beitragszahlung vollständig zu verzichten
 - auf die Erhebung von Aufnahmegebühren zu verzichtenDer Sonderbeitrag bzw. ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist auf maximal 12 Monate zu befristen, im Anschluss ist erneut zu entscheiden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Die Befreiung erfolgt für maximal 12 Monate. Über eine weitere Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung ist dann erneut zu beschließen.

Satzung des TSV Haar e.V.

D. ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vereinsrat
- der Vorstand
- der Revisionsausschuss
- die Abteilungsleitungen
- die Abteilungsversammlungen

§ 12 Allgemeines zu Organen und Organmitgliedern

1. Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
2. Alle Organfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer erhalten aus dem Hauptvereinsetat, die Abteilungsleiter aus dem jeweiligen Abteilungsetat einen Aufwendersersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten usw.
Aufwendungen, die im Einzelfall über € 100.- hinausgehen, sind zuvor mit der Geschäftsstelle abzustimmen. Hinsichtlich der Abgeltung des Aufwendersersatzes gilt die Finanzordnung des Vereins.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß Finanzordnung entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwendersentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft der Vorstand bzw. für Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB der Vereinsrat. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Stimmberechtigt sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Mitglieder des Vereinsrats
 - die Delegierten der Abteilungen
 - die Ehrenmitglieder
2. Die Delegiertenversammlung muss vom Vorstand einmal pro Jahr im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Einberufung hat 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung mittels schriftlicher Einladung oder E-Mail Schreiben zu erfolgen.
3. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Berichts des Revisionsausschusses
 - Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Revisionsausschusses
 - Wahl des Vorstandes und des Revisionsausschusses
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Umlagen
 - Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen
 - Beschlussfassung über Fusion mit anderen Vereinen
 - Entscheidung über vorliegende Anträge
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsrats.

Satzung des TSV Haar e.V.

5. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen, Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung über eine Fusion mit anderen Vereinen bedürfen zur Wirksamkeit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitglieder können Anträge an die Delegiertenversammlung richten. Diese müssen bis spätestens 31. Januar des Jahres schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Anträge werden einzeln in die Tagesordnung aufgenommen und mit der Einberufung der Delegiertenversammlung (Abs. 2) bekanntgegeben.
7. Bei Bedarf oder auf Antrag des Vereinsrats oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder beruft der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein.
8. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Satzung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsehen.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung.
10. Bei allen Entscheidungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben hierbei unberücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Antragsablehnung.
11. Abweichend von Abs. 10 werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen:
 - Anträge auf Satzungsänderungen
 - Anträge über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen
 - Anträge über die Auflösung oder Fusion mit anderen Vereinen
 - Anträge auf Schluß der DelegiertenversammlungMit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen werden beschlossen
 - Änderungen des § 2 (Einberufung) der Verfahrensordnung
 - Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung; davon ausgeschlossen ist jedoch eine Änderung der Satzung.
12. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
13. Bewerben sich mehrere Personen um dasselbe Vorstandsamt, so sind die Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.
14. Wenn ein Antrag auf Blockwahl gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung.
15. Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäfts- und/oder Verfahrensordnung. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Finanzvorstand
2. Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren jeweils einzeln von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand turnusgemäß gewählt wird. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat ein anderes Vereinsmitglied als neues Vorstandsmitglied bestellen. Dieses Vorstandsmitglied bleibt bis zur turnusgemäßen Neuwahl des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 3 im Amt. Diese Regelung gilt auch für den Fall des Ausscheidens mehrerer Mitglieder aus dem Vorstand.
5. Mitglieder des Vorstands müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsratssitzungen und Delegiertenversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnungen

Satzung des TSV Haar e.V.

- b) Ausführen von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vereinsrates
 - c) Vorbereitung des Rechnungsabschlusses, Erstattung des Jahresberichts und Vorlage des Haushaltsvoranschlages
 - d) Initiierung von abteilungsübergreifenden und sportartübergreifenden Angeboten.
7. Der Vorstand führt den TSV Haar e.V. nach den Maßgaben seiner Satzung, den Vereinsordnungen und den gefassten Beschlüssen.
 8. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden.
 9. Der Verein soll einen hauptamtlichen Geschäftsführer haben. Dieser nimmt mit Beratungsrecht, aber ohne Stimmrecht, an allen Vorstands- und Vereinsratssitzungen teil. Darüber hinaus kann der Vorstand – mit Zustimmung des Vereinsrates – weitere Mitarbeiter zu seiner Unterstützung anstellen.
 10. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäfts- und/oder Verfahrensordnung. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 15 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören stimmberechtigt an:
 - die Mitglieder des Vorstands
 - die Abteilungsleiter oder die bevollmächtigten Stellvertreter
 - die Beisitzer
 - die Mitglieder des Revisionsausschusses
 - die Ehrenvorsitzenden
2. Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Vereinsrat ferner die Leiter bzw. Stellvertreter der Projektteams des TSV an.
3. Aufgaben des Vereinsrates sind:
 - Vorberatung aller der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung aufgegebenen Angelegenheiten
 - Beschlussfassung über Änderungen aller Vereinsordnungen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die speziellen Abteilungsordnungen.
 - Bildung und Auflösung von Abteilungen
 - Beratung und Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Fragen der Vereinsführung
 - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
4. Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäfts- und/oder Verfahrensordnung. Über Vereinsratsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 16 Revisionsausschuss

1. Der Revisionsausschuss besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Revisionsausschuss prüft die Geschäftsführung des Vorstands und der Abteilungen und stellt fest, ob deren Tätigkeit und Rechtshandlungen der Satzung und den Ordnungen entsprechen. Die Kassen und die Haushaltsführung sind regelmäßig – mindestens jedoch jährlich einmal im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses – zu kontrollieren. Er hat der Delegiertenversammlung den Revisionsbericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstands vorzuschlagen.
4. Scheidet ein Mitglied des Revisionsausschusses vorzeitig aus oder werden bei der turnusgemäßen Neuwahl die Positionen nicht neu besetzt, so kann der Vereinsrat andere Vereinsmitglieder in den Revisionsausschuss durch einen einfachen Beschluss berufen. Diese Berufung wirkt nur bis zur nächsten ordentlichen Bestellung der Revisionsausschussmitglieder durch die Delegiertenversammlung nach Abs. 1.

Satzung des TSV Haar e.V.

E. ABTEILUNGSSPEZIFISCHE REGELUNGEN

§ 17 Abteilungsleitungen

1. Die Abteilungsleitungen setzen sich aus einem gewählten Abteilungsleiter und einem gewählten stellvertretenden Abteilungsleiter zusammen.
2. Die Abteilungsleitungen können weitere Abteilungsmitglieder als Bereichsleiter in die Abteilungsleitungen berufen, abberufen oder wählen lassen. Näheres regeln die jeweiligen Abteilungsordnungen.
3. Die Abteilungsleiter und sonstigen Funktionäre sind keine besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB.
4. Die Abteilungen sind juristisch nicht selbstständige Untergliederungen des Vereins. Diesen obliegt die Durchführung ihrer sportartspezifischen Aufgaben, insbesondere des Sport-, Übungs- und Spielbetriebs.
5. Die Abteilungsleitung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Verantwortung für die Abteilung entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Hauptvereins
 - Festlegung von Zielvorstellungen und deren Umsetzung
 - Abteilungsführung, -planung, -organisation und -kontrolle
 - Vertretung der Abteilung gegenüber dem Vorstand, dem Hauptverein und dem Fachverband
 - Teilnahme an Tagungen und Sitzungen innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Erstellung und Vorbereitung von Änderungen der Abteilungsordnung
 - Einberufung und Leitung von Abteilungsversammlungen
 - Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes der Abteilung in Abstimmung mit dem Finanzvorstand und der Geschäftsführung des Hauptvereins
6. Die vorstehende Aufgabenliste ist nicht abschließend und kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung erweitert oder verändert werden.
7. Die Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der satzungsgemäßen Organe des Hauptvereins aus und erstattet der Abteilungsversammlung jährlich Bericht.
8. Die Abteilungsleitung wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Abteilungsleitung endet mit der Neuwahl einer neuen Abteilungsleitung. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten turnusgemäßen Abteilungsversammlung einen neuen Abteilungsleiter zu ernennen.

§ 18 Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter sind keine Organe des Vereins. Sie sind allein zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben im Rahmen des Abteilungsbetriebs.
2. Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters gehören u.a.:
 - Führung der Abteilung
 - Unterstützung des Vorstandes, Teilnahme an den Sitzungen des Hauptvereins
 - Fristgerechte Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung
3. Die Rechtsvertretung der Abteilung (im Sinne von § 26 BGB) liegt gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung beim Vorstand des Hauptvereins. Die Abteilungsleiter sind durch den Vorstand ermächtigt, im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs der Abteilung Rechtsgeschäfte auf Rechnung des Vereins abzuschließen. Diese Vertretungsbefugnis gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert je Rechtsgeschäft in Höhe von 1.000 EURO. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands gegeben.
4. Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
 - Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 1.000 EURO.
 - Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoringverträge)
 - Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

Satzung des TSV Haar e.V.

§ 19 Abteilungsversammlungen

1. Die Mitglieder üben ihre Mitwirkungsrechte durch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der Abteilungen (Abteilungsversammlung) aus.
2. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird bei den Abteilungsversammlungen durch sie persönlich ausgeübt. Eine besondere Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es nicht.
3. Die Abteilungsversammlungen müssen von der Abteilungsleitung einmal pro Jahr im ersten Vierteljahr einberufen werden. Die Einberufung hat 2 Wochen vor der Abteilungsversammlung mittels Aushang in der Geschäftsstelle zu erfolgen.
4. Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Kenntnisnahme des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - Bestellung des Wahlausschusses
 - Entscheidung über Zusammensetzung und Neuwahl der Abteilungsleitung für die Dauer von drei Jahren
 - Wahl der Delegierten
 - Vorschläge an den Vereinsrat über die Auflösung der Abteilung
 - Entscheidung über vorliegende Anträge
 - Vorschläge an den Vereinsrat zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
5. Die Abteilungsversammlungen sind verpflichtet Abteilungsordnungen zu beschließen. Ihnen steht das Recht zur Änderung und Aufhebung von Abteilungsordnungen zu. Die Abteilungsordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen und müssen vom Vorstand genehmigt werden.
6. Über Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Soweit die Abteilungsversammlung keine eigene Geschäfts- und/oder Verfahrensordnung erlassen hat, gilt die Muster - Geschäfts- und/oder Verfahrensordnung des Hauptvereins.

§ 20 Delegierte

1. Jede Abteilung entsendet in die Delegiertenversammlung je angefangene 30 Mitglieder (Kinder und Jugendliche eingeschlossen) einen stimmberechtigten Vertreter, mindestens jedoch 3 Delegierte und höchstens 15 Delegierte. Berechnungsgrundlage bilden jeweils die zu Jahresbeginn im Rahmen der BLSV-Bestandserhebung gemeldeten Mitgliederzahlen der jeweiligen Abteilung.
2. Als stimmberechtigte Delegierte gelten die zum Zeitpunkt der Einberufung der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle laut Abteilungsversammlungsprotokoll gemeldeten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten.
3. Zu Delegierten bzw. Ersatzdelegierten wählbar sind Mitglieder der jeweiligen Abteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern sie nicht bereits als Delegierte für eine andere Abteilung fungieren. Die Delegierten werden für 3 Jahre gewählt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Abteilungsversammlung durch Handaufhebung nach Aufruf des Namens der sich zur Wahl stellenden Kandidaten. Die Kandidaten, die die größte Zahl an Handaufhebungen erreichen, sind gewählt, bis die Zahl der Delegierten gemäß § 20 Abs. 1 erreicht ist. Eine Blockwahl ist zulässig.
4. Ein abwesendes Mitglied kann als Delegierter gewählt werden, wenn dem Abteilungsleiter eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Scheidet ein Delegierter vorzeitig durch Austritt aus der Abteilung oder dem Verein aus oder kann er die Abteilung bei der Delegiertenversammlung nicht vertreten, so hat er dies unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle lädt dann den nächsten Ersatzdelegierten ein.

Satzung des TSV Haar e.V.

§ 21 Allgemeine Breiten- und Freizeitsportabteilung

1. Der Vereinsrat ist berechtigt, zusätzlich die Einrichtung einer allgemeinen Breiten- und Freizeitsportabteilung zu beschließen.
2. Die sportlichen und fachlichen Angebote dieser Abteilung stehen grundsätzlich nicht in Konkurrenz zu sportartspezifischen Angeboten anderer Abteilungen des Vereins.
3. Diese Abteilung verfügt über keine separate Abteilungsleitung, sondern wird direkt vom 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet.
4. Fachliche Ausgründungen aus dieser Abteilung mit dem Ziel der Neugründung einer neuen Fachabteilung sind möglich und werden im Vereinsrat beraten und beschlossen
5. Im Übrigen gelten Abschnitt E, §§ 17, 18, 19 und 20 dieser Satzung entsprechend.

§ 22 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes

1. Der Vorstand des Vereins ist befugt, befristet eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
2. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. 2 Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
3. Der Vorstand des Vereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine Vereinsratsitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Vereinsrat entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstandes.
4. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsrates mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.
5. Der Vorstand ist befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen und eine Tagesordnung dafür festzusetzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Abteilungsbetriebs erforderlich ist. Dazu ist erforderlich, dass die betroffene Abteilung unter Fristsetzung abgemahnt und aufgefordert worden ist, konkrete Mängel abzustellen oder zu beheben. Der Vereinsrat ist vorab von der Einleitung dieses Verfahrens in Kenntnis zu setzen.
6. Im Bereich der Kindersportschule (KISS) ist der Vorstand des Vereins im Bedarfsfall befugt, eine befristete oder unbefristete Berufung der Abteilungsleitung vorzunehmen. Die Bestellung erfolgt durch einfachen Beschluss. In diesem Fall ist eine vorherige Abstimmung mit der KISS erforderlich, der Vereinsrat wird von der Entscheidung durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt.

Satzung des TSV Haar e.V.

F. VEREINSLEBEN

§ 23 Beisitzer und Projektteams

1. Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer für die Ressorts Technik und Jugend zu berufen und abzuberufen. Die Beisitzer nehmen mit Beratungsrecht, aber ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teil.
2. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt Projektteams zu gründen, die sich mit speziellen Fragestellungen und Aufgabenbereichen beschäftigen. Die Mitglieder dieser Projektteams werden vom Vorstand berufen und können von diesem auch wieder abberufen werden.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung der Organe des Vereins
 - Finanzordnung
 - Beitritts-, Beitrags- und Austrittsordnung (BBAO)
 - Ehrenordnung
5. Zur Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins über einen Aushang am schwarzen Brett der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein den vollen Schadensersatz zu leisten.
3. Für Schäden, die Mitglieder des Vorstands und der Organe des TSV bei einer Tätigkeit für den Verein verursachen, haften diese uneingeschränkt persönlich, sofern sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt haben. Bei einfacher Fahrlässigkeit verpflichtet sich der Verein, die Mitglieder des Vorstands und der Organe des TSV im Innenverhältnis vollständig von der Haftung freizustellen.
Unabhängig davon besteht ein Schutz aus der Sportversicherung beim Bayerischen Landessportverband.

§ 26 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung des TSV Haar e.V.

4. Im Zusammenhang mit seinem Vereins- und Sportbetrieb sowie im Rahmen der satzungsmäßigen Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien. Gleiches gilt bei Ehrungen und Geburtstagen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seinen personenbezogenen Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und personenbezogenen Daten von seiner Homepage.

§ 27 Datenschutzbeauftragter

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
3. Der Vorstand ist ermächtigt auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
4. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 28 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

1. Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Delegiertenversammlung werden auf der Homepage des Vereins unter www.tsv-haar.de veröffentlicht.
2. Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage des Vereins zur Verfügung.
3. Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Beschlüsse über die Auflösung sind dem zuständigen Finanzamt, dem Registergericht sowie dem Bayerischen Landessportverband e.V. anzuzeigen.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlungen am 19.09.2012 / 21.03.2013 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.